

Einkaufsbedingungen der Walz Leben & Wohnen GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle zwischen der Walz Leben & Wohnen GmbH (nachstehend WALZ genannt) und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen:

- diese Einkaufsbedingungen (EKB)
- die Walz Qualitätsrichtlinien Textil
- die Verpackungs- Kennzeichnungs- Versandvorschriften (VKV)
- der Konditionsrahmenvertrag

Die jeweils aktuellen Fassungen sind im Lieferantenbereich von WALZ unter www.versandhaus-walz.de/Lieferantenportal.html abrufbar. Über Änderungen / Neufassungen wird WALZ den Lieferanten unverzüglich in Textform (z.B. per Email) informieren. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten innerhalb eines Monats nach Zugang bei Walz eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt WALZ nicht an. Auch wenn WALZ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Ware vorbehaltlos annimmt, gelten ausschließlich diese WALZ - Bedingungen.

- 1.2 Die vorgenannten Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

2. Aufträge / Bestellungen und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote auf Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) von WALZ werden unter Verwendung der Auftragsvordrucke von WALZ erteilt. Die Annahme des Angebotes durch den Lieferanten ist durch Unterzeichnung und Rücksendung desselben unverzüglich zu bestätigen. WALZ ist an sein Angebot 14 Tage gebunden.
- 2.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von WALZ, die sich alle Rechte, insbesondere Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Lieferant die Angebote von WALZ nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an WALZ zurückzusenden.
- 2.3 Bei Erstaufträgen verpflichtet sich der Lieferant zur Rücknahme bis zur Hälfte der gelieferten Ware im Fall der schlechten Verkäuflichkeit.

3. Preise / Rechnungen / Zahlungen

- 3.1 Die von WALZ in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Netto-Preise, für den Lieferanten verbindlich und gelten frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sie schließen die Verpackung und Auszeichnung entsprechend den **Verpackungs- Kennzeichnungs- Versandvorschriften (VKV)** ein. Ebenso ist in den Preisen die Lieferung der erforderlichen Gebrauchs-, Aufbau- und Pflegeanleitungen sowie von Reparaturanweisungen und Ersatzteillisten enthalten. In der Rechnung ist der im Auftrag genannte Einzelpreis anzugeben.
- 3.2 Bei Waren ausländischen Ursprungs, die durch den Lieferanten eingeführt werden, haftet der Lieferant für die ordnungsgemäße Verzollung und Versteuerung.
- 3.3 Rechnungen sind ausschließlich an „Walz Leben & Wohnen GmbH, Rechnungskontrolle, Steinstraße 28, 88339 Bad Waldsee“ zu adressieren und nicht der Ware beizufügen. Inlandsrechnungen sind zweifach, Exportrechnungen dreifach auszustellen. In der Rechnung sind Lieferanten-, Auftrags- und Artikel-Nummer sowie die Menge für jede Farbnummer und Größe anzugeben. Lieferungen aus anderen EU-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland sind umsatzsteuerfrei, es sei denn, der Lieferant berechnet die gesetzliche Mehrwertsteuer der Bundesrepublik Deutschland unter Angabe seiner deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Bei Umsatzsteuerfreiheit ist dies auf der Rechnung zu bestätigen. Außerdem sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Lieferanten und von WALZ anzugeben. Für Waren, die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen, sind getrennte Rechnungen auszustellen.
- 3.4 Die Zahlungskonditionen und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen Konditionsrahmenvertrag.
- 3.5 Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist das Datum der Zahlungsanweisung von WALZ maßgebend.
- 3.6 Die Bezahlung einer Lieferantenrechnung stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, die zugesicherten oder vereinbarten Eigenschaften/Qualitätsmerkmale aufweist oder die Lieferung vollständig ist.
- 3.7 Eine Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen WALZ ist ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn WALZ darauf vorab schriftlich hingewiesen wurde, dass es sich bei dem Lieferanten um einen Verarbeitungsbetrieb handelt und mit dem Vorlieferanten ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.

4. Herstellung / Auszeichnung / Verpackung / Lieferung / Lieferfrist / Verzug

- 4.1 Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware weder durch ausbeuterische, Gesundheit schädigende oder Kinderarbeit noch durch Zwangsarbeit oder ausbeuterische oder sonst die Menschenwürde verletzende Gefängnisarbeit hergestellt worden ist.
- 4.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, von der Produktentwicklung über die Arbeitsorganisation und Produktion bis zum Vertrieb möglichst umweltschonend zu verfahren. Auf jeden Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Ware und ihre Verpackung entsprechend den in Deutschland, den Ländern der Europäischen Union und der Schweiz geltenden Umwelt- und Verbraucherschutzvorschriften zu liefern. Ergänzend gelten die Vorgaben und Regelungen der WALZ-Qualitätsrichtlinien und der Verpackungs- Kennzeichnungs- Versandvorschriften (VKV).

- 4.3 Kommt der Lieferant den Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.2 nicht nach, ist WALZ berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten vereinbarungsgemäß nachzurüsten oder die Ware zurückzugeben und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- 4.4 Soweit verkehrsüblich, sind jedem Warenstück Gebrauchsanweisungen sowie Aufbau- und Pflegeanleitungen in deutscher, englischer, holländischer, französischer, dänischer, schwedischer, polnischer, italienischer und spanischer Sprache beizufügen.
- 4.5 Modelle, Muster, Klischees, Vorlagen, Werkzeuge und dergleichen, die dem Lieferanten von WALZ zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von WALZ und dürfen ebenso wie danach hergestellte Waren weder außerhalb dieses Vertrages verwertet / benutzt, noch an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen vom Lieferanten unversehrt auf eigenen Kosten mit der letzten Lieferung an WALZ zurückgegeben werden.
- 4.6 Sämtliche von WALZ in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind Fixtermine. Die Ware muss zu den vereinbarten Terminen bei der jeweils angegebenen Lieferanschrift eingetroffen sein. Bei FOB-Lieferungen ist der Termin „date of shipment“ maßgebend.
- 4.7 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den zuständigen Disponenten von WALZ.
- 4.8 Die exakte Einhaltung der verbindlich geregelten Lieferfrist sowie des bestätigten Liefertermins ist für WALZ unverzichtbar, insbesondere aus Abwicklungsgründen in der Logistik von WALZ und zur Vermeidung Schaden verursachender Kundenstornierungen. Die Geltendmachung eines Verzugschadens wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass WALZ mit dem Lieferanten einen neuen Liefertermin vereinbart.
- 4.9 Im Falle einer verspäteten Lieferung (Lieferverzug) ist der Lieferant neben der Vertragserfüllung verpflichtet, für jedes verspätet gelieferte Warenstück einmalig folgenden Betrag, höchstens jedoch 50,00 Euro je Warenstück als Vertragsstrafe zu zahlen.
- | | |
|---|--|
| Lieferverzug \geq 07 Tage und $<$ 14 Tage | 05% des von WALZ zu zahlenden Einkaufspreises des Warenstückes |
| Lieferverzug \geq 14 Tage und $<$ 21 Tage | 08% des von WALZ zu zahlenden Einkaufspreises des Warenstückes |
| Lieferverzug \geq 21 Tage | 10% des von WALZ zu zahlenden Einkaufspreises des Warenstückes |
- Beträgt der Lieferverzug weniger als 7 Tage, wird eine Vertragsstrafe nicht erhoben.
- WALZ ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch bei vorbehaltloser Annahme der Erfüllung bis zur fristgerechten Zahlung der betreffenden Rechnung des Lieferanten durch Walz zu verlangen.
- 4.10 Im Falle einer Nichterfüllung ist der Lieferant verpflichtet, als Vertragsstrafe für jedes nicht gelieferte Warenstück 10% des von WALZ zu zahlenden Einkaufspreises des betreffenden Warenstückes zu zahlen.
- 4.11 Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.9 und 4.10 entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Überschreitung der Lieferfrist / die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.
- 4.12 WALZ behält sich ausdrücklich vor, neben der Vertragsstrafe ihre gesetzlichen Ansprüche / einen weiteren Schaden (z. B. Kosten von Nachlieferungen, Lieferausfälle, Deckungskauf, zusätzliche Lager- und Handlingskosten) geltend zu machen.
- 4.13 Im Falle des Deckungskaufs verzichtet der Lieferant auf alle ihm an der Ware zustehenden Rechte, insbesondere technische oder ästhetische Schutzrechte; entsprechende Rechte Dritter sind auf Verlangen von WALZ offen zu legen.

5. Gewährleistung / Garantie / Haftung

- 5.1 WALZ ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Ablieferung der Ware von WALZ abgesendet wird; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn WALZ sie innerhalb von 2 Wochen ab deren Entdeckung absendet.
- 5.2 WALZ stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber WALZ im gesetzlichen Umfang. Darüber hinaus ist WALZ auch berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und dem Lieferant die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn dieser innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nacherfüllt.
- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, im Falle einer Gewährleistung oder Gewährleistungsablösung, die von WALZ im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungsfällen benötigten Ersatzteile unentgeltlich und in angemessener Menge unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Waren, die im Rahmen einer Mängelrüge an den Lieferanten zurückgegeben werden, bleiben bis zur Erledigung der Mängelrüge oder bei Rücktritt vom Kaufvertrag bis zur Rückerstattung des Kaufpreises Eigentum von WALZ.
- 5.5 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und beginnt mit Übergabe des gelieferten Kaufgegenstandes an den WALZ-Kunden.
- 5.6 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Europäischen Union, der Europäischen Union selbst und der Schweiz entsprechen. Sollte WALZ aufgrund eines Gesetzes, einer anderen rechtlichen Vorschrift oder Norm das Inverkehrbringen der gelieferten Waren wegen Mängel untersagt werden bzw. nicht möglich sein, ist WALZ berechtigt, die Rücknahme eines vorhandenen Bestandes gegen Erstattung des vollständigen Kaufpreises auch dann noch zu verlangen, wenn die Gewährleistungsrechte an sich verjährt sind.
- 5.7 War die gelieferte Ware mit einem Fehler behaftet, so hat der Lieferant WALZ von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund einer in-/oder ausländischen gesetzlichen Vorschrift wegen dieses Fehlers gegen WALZ geltend gemacht werden.

6. Produkthaftung / Produkthaftpflichtversicherung

- 6.1 Der Lieferant garantiert die Produktsicherheit seiner Ware sowie deren Verkehrsfähigkeit in allen Ländern der Europäischen Union sowie in der Schweiz. Eine vollständige Kennzeichnung (z.B. Warnhinweise, etc.) aller Artikel gemäß den in den jeweiligen Ländern geltenden Vorschriften durch den Lieferant ist unverzichtbar. Wird WALZ aufgrund eines Produktfehlers von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant WALZ auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen.

- 6.2 Muss WALZ aufgrund eines Schadensfalls im Sinne von Ziffer 6.1 eine Rückrufaktion durchführen bzw. Schadensverhütungsmaßnahmen treffen, ist der Lieferant verpflichtet, WALZ alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von WALZ durchgeführten Rückrufaktion / Schadensverhütungsmaßnahme ergeben. WALZ wird, soweit es ihr möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion / Schadensverhütungsmaßnahme unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WALZ bleiben hiervon unberührt.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WALZ bleiben hiervon unberührt. Entgegenstehende Haftungsbeschränkungen des Lieferanten gelten nicht.

7. Rechte / Rechte Dritter

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Bewerbung und den Vertrieb der vertragsgegenständlichen Artikel in allen Ländern der Europäischen Union sowie in der Schweiz Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche, urheberrechtliche und patentrechtliche Schutzrechte sowie Marken Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2 Sofern der Lieferant WALZ auch Produkttexte, Bilder, Videomaterial und Datenbanken für die Bewerbung der vertragsgegenständlichen Artikel zur Verfügung stellt, räumt er WALZ daran ein vergütungsfreies, einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten ein. Der Lieferant garantiert, dass auch die überlassenen Produkttexte, Bilder, Videomaterialien und Datenbanken frei von Rechten Dritter sind bzw. dass er berechtigt ist, die vorgenannten Rechte im vorgenannten Umfang gegenüber WALZ einzuräumen.
- 7.3 Wird WALZ von Dritten wegen einer Verletzung vorstehender Rechte (Ziffern 7.1 und 7.2) in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, WALZ auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen. Ferner wird er WALZ alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstandene Aufwendungen erstatten sowie auf Verlangen die Ware zurücknehmen. Zu einer gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung ist WALZ nicht verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

8. Geheimhaltung / Kundendaten

- 8.1 Während der Geschäftsbeziehungen und nach Beendigung hat der Lieferant ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordene, mit dem Geschäftsbetrieb von WALZ in Verbindung stehende Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und weder zu verwerten, noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen.
- 8.2 Dem Lieferanten ist bekannt, welche Bedeutung das Adressmaterial für ein Versandhaus hat. Er verpflichtet sich, das Adressmaterial, das ihm im Rahmen der Zusammenarbeit überlassen wird und das im ausschließlichen Eigentum von WALZ bleibt, sorgfältig vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen, es während der Laufzeit der Geschäftsbeziehungen und auch nach dessen Ende nicht für eigene Zwecke zu nutzen (z.B. vermieten oder veräußern), es keinem Dritten zugänglich zu machen und nicht weiterzugeben.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,- für jede missbräuchlich verwendete Kundenadresse sofort zur Zahlung an WALZ fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und WALZ ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Bad Waldsee / Baden Württemberg, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist. WALZ ist es nach seiner Wahl auch gestattet, den Lieferanten an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

Stand: 9. November 2017